



# Schulordnung

**Vollzugsbeginn: 1. August 2023**



**Benken**  
PRIMARSCHULE

Der Gemeinderat Benken SG erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, (SGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) vom 13. Januar 1983 und Art. 34 sowie Art. 45 der Gemeindeordnung der Gemeinde Benken vom 3. April 2017 folgende Schulordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Politische Gemeinde Benken führt die Volksschule (nachstehend Schule genannt). Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Schule erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie führt:

- a) den Kindergarten
- b) die 1. bis 6. Klasse der Primarstufe
- c) die Musikschule

Die Beschulung der Oberstufenschülerinnen und -schüler übernimmt die Schule Kaltbrunn. Sie wird durch einen Vertrag zwischen den Gemeinden Benken und Kaltbrunn geregelt.

Die Schule Benken orientiert sich periodisch über den Ausbildungsverlauf der auswärtigen und in Sonderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.

Die Schule Benken wird als integrative Schule geführt.

### **Art. 3 Mitgliedschaften**

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler ist die Schule durch Vereinbarungen folgenden Organisationen angeschlossen:

- a) Zweckverband Sprachheilschule Linthgebiet
- b) Zweckverband Soziale Dienste Linthgebiet
- c) Zweckverband Logopädischer Dienst Linthgebiet

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

### **Art. 4 Schulanlagen**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig und wird in einem Benützungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach Art. 33 ff. der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat legt Weisungs- und Entscheidungskompetenzen von Schulkommission, Schulleitung, Lehrpersonen und Schulsekretariat in einem Funktionendiagramm fest.

### **Art. 6 Schulkommission**

Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung Art. 43 ff.

Weitere Aufgaben wie die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Organisationsaufgaben sind im Reglement der Schulkommission geregelt.

### **Art. 7 Schulleitung**

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement. Die Schulleitung führt die Schuleinheit operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie erfüllt Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebes
- b) Personelle Führung und fachliche Begleitung von Lehrpersonen
- c) Förderung eines guten Schulklimas und Teamentwicklung
- d) Förderung der Schulqualität und des Schulprofils
- e) Zuteilung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler
- f) Verfügung von sonderpädagogischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler
- g) Sicherstellen der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten
- h) Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission
- i) Entscheid über Absenzen und Urlaub für Schülerinnen und Schüler

### **Art. 8 Lehrpersonen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz (sGS 213.1).

### **Art. 9 Schulsekretariat**

Das Schulsekretariat erfüllt und koordiniert administrative und personelle Aufgaben in der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb.

## **III. Schulbetrieb**

### **Art. 10 Schülertransport**

Für Schülerinnen und Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg wird ein Transport (Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel) eingerichtet. Die Schulkommission entscheidet über die Transportberechtigung.

Die Kosten für Transporte im Zusammenhang mit Schulanlässen werden durch die Primarschule Benken übernommen.

### **Art. 11 Schulweg**

Für den ordentlichen, vom Stundenplan bestimmten Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern dieser nicht unzumutbar ist.

**Art. 12 Mittagstisch**

Die Schule organisiert den Mittagstisch.

Die Schulkommission kann von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Konzept für den Mittagstisch.

**Art. 13 Pausenaufsicht**

Die Schulleitung organisiert die Pausenaufsicht.

**Art. 14 Besondere Veranstaltungen**

Die Schulkommission kann Veranstaltungen wie Schulreisen, Skitage, Schulverlegungen, Sporttage, besondere Unterrichtswochen, Schwimmunterricht, Papiersammlung etc. als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

**Art. 15 Schulbibliothek**

Die Bibliothek wird durch eine verantwortliche Lehrperson geführt. Die Bibliothek steht allen Schülerinnen und Schülern zu Verfügung.

**Art. 16 Unterrichtsfreie Tage und Ferien**

Die Schulkommission kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festlegen.

Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, sofern im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Die Schulferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Schulkommission legt den Zeitpunkt der Winterferien fest.

**Art. 17 Schulpsychologischer Dienst und sonderpädagogische Massnahmen**

Die Lehrperson kann, nach Einwilligung der Eltern und der Schulleitung, eine Schülerin oder einen Schüler beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung anmelden.

Auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes verfügt die Schulleitung die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen zum Wohle des Kindes.

**Art. 18 Musikschule**

Die Schulkommission legt die Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht innerhalb der kantonalen Richtlinien fest. Sie erlässt hierfür einen separaten Tarif.

**Art. 19 Aufgabenhilfe**

Die Primarschule Benken bietet eine Aufgabenhilfe an. Die Benützung der Aufgabenhilfe ist freiwillig.

Die Durchführung der Aufgabenhilfe hängt von der Anzahl Anmeldungen ab.

Die Schulkommission regelt die Kostenbeteiligung der Eltern.

**IV. Schülerinnen und Schüler**

**Art. 20 Verhalten**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

#### **Art. 21 Absenzen**

Voraussehbare Absenzen bedürfen einer Bewilligung.

Nicht voraussehbare Absenzen sind der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Entschuldigungsgrunds vor Unterrichtsbeginn zu melden. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, so erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über dessen Verbleib.

Die Lehrperson kann auch eine schriftliche Entschuldigung verlangen.

#### **Art. 22 Urlaub**

An höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten unbegründet vom Unterricht befreit werden. Die Lehrperson ist darüber mindestens zwei Schultage vorher schriftlich zu informieren.

Gesuche um Urlaub bis zu einem Tag pro Schuljahr können durch die Klassenlehrperson bewilligt werden.

Urlaubsgesuche für mehr als zwei Halbtage sind frühzeitig an die Schulleitung zu richten. Das Gesuch ist spätestens sieben Tage vor dem Urlaubstermin schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.

Für Ferien und Ferienverlängerung wird nur in Ausnahmefällen Urlaub erteilt. Ein Gesuch für Ferienverlängerung muss spätestens zehn Tage vor Beginn der ordentlichen Schulferien schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingereicht werden.

#### **Art. 23 Gesundheitsdienst**

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen im Kindergarten und im 5. Primarschuljahr. Der schulärztliche Untersuchungsbesuch in der Oberstufe ist im Vertrag mit der Gemeinde Kaltbrunn geregelt und wird von der Schule Kaltbrunn organisiert.

Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die jährliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Erziehungsberechtigten. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird der Schulzahnarztuntersuchung von der Schule Benken organisiert.

### **V. Erziehungsberechtigte**

#### **Art. 24 Schule und Erziehungsberechtigte**

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den Schulbetrieb und den Unterricht.

Die Schulkommission legt die jährlichen Besuchstage fest.

Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen.

Die Schule organisiert regelmässig Treffen zwischen den Verantwortlichen der Schule und den Erziehungsberechtigten mit dem Ziel eines allgemeinen Informations- und Meinungsaustausches.

#### **Art. 25 Lehrperson und Erziehungsberechtigte**

Die Lehrperson sorgt für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Schulleitung.

**Art. 26 Beiträge der Erziehungsberechtigten**

Die Schulkommission kann Erziehungsberechtigte an den Kosten für besondere Unterrichtsveranstaltungen beteiligen, soweit ihnen aus dem Wegbleiben des Kindes Einsparungen erwachsen.

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten können auf schriftlich begründetes Gesuch an die Schulkommission ganz oder teilweise erlassen werden.

**Art. 27 Mitwirkung Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten stehen Lehrpersonen und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zu Verfügung. Sie informieren über Kind und Familie soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert. Sie unterstützen Lehrperson und Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen.

**Art. 28 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und haben eine Mitwirkungspflicht der Schule gegenüber. Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden verwarnet oder mit einer Ordnungsbusse bestraft.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 29 Disziplinar massnahmen**

Bei Verstössen gegen die Schulordnung werden Massnahmen nach der Volksschulgesetzgebung angewendet.

**Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Schulordnung der Primarschule Benken vom 15. Oktober 2019 wird aufgehoben.

**Art. 31 Fakultatives Referendum und Inkrafttreten**

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

**Art. 32 Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

Von der Schulkommission Benken SG genehmigt am 16. Januar 2023.

Vom Gemeinderat Benken SG erlassen am 7. Februar 2023.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. April 2023 bis 23. Mai 2023.

Die Gemeindepräsidentin:

Heidi Romer-Jud



Die Gemeinderatsschreiberin:

Fabienne Gubser